

# QM Milch in Niedersachsen:

# Fragen und Antworten

**FRAGEN**

**Stand: 7. August 2006**

**Seite**

## Allgemein

- 1) Wie oft werden die Hof-Audits durchgeführt? 2
- 2) Wer führt die Hof-Audits durch? 2
- 3) Was geschieht, wenn das Audit nicht bestanden wird? 2
- 4) Wer bezahlt die Hof-Audits? 2
- 5) Was hat sich zum Auditdurchgang 2006-2009 geändert? 2

## Futter / Fütterung

- 6) Was gilt im Bereich Fütterung? 3
- 7) Welche QM Milch-Futtermittellisten gibt es? 3
- 8) Ist der QS-Standard bei Futtermitteln ausreichend? 3
- 9) Was ist bei den Lieferscheinen zu beachten? 3
- 10) Worauf kommt es bei der Unbedenklichkeitsbescheinigung an? 4
- 11) Welche Punktzahl gibt es zu den Fragen 4.1 bis 4.4 der Checkliste, wenn keine Mischfuttermittel bzw. keine Einzelfuttermittel bzw. kein Futter von anderen Landwirten zugekauft wurden und deshalb auch keine entsprechenden Lieferscheine vorhanden sind? 4

## Bestandsbuch Tierarzneimittel

- 12) Reicht es aus, wenn allein die Anwendungs- und Abgabebelege des Tierarztes aufbewahrt werden? 5
- 13) Gibt es das Bestandsbuch der Landesvereinigung noch? 5

## **ANTWORTEN**

### **Allgemein**

#### **1) Wie oft werden die Hof-Audits durchgeführt?**

Die Auditierung der Milchlieferanten der niedersächsischen Molkereien erfolgt im 3-Jahres Turnus, d.h. jeder Lieferant wird alle 3 Jahre auditiert. Der erste Auditdurchgang begann im Juli 2003 und endete im Juni 2006. Seitdem läuft der Auditdurchgang 2006-2009. Die Reihenfolge der Milchlieferanten je Auditdurchgang kann wechseln.

#### **2) Wer führt die Hof-Audits durch?**

Die Auditoren kommen im Auftrag der Molkereien und sind überwiegend Mitarbeiter der Organisationen der Milchleistungsprüfung oder der Molkereien selbst. Sie sind speziell für diese Aufgabe geschult worden und melden sich zwei Wochen vor dem Audit an.

#### **3) Was geschieht, wenn das Audit nicht bestanden wird?**

Die Abnahme erfolgt nach einer einheitlichen Checkliste, die ab dem Auditdurchgang 2006-2009 50 Kriterien enthält, die nach einem einfachen Punktesystem bewertet werden (0 oder 1 Punkt je Kriterium, teilweise 2 Punkte je Kriterium). Zum Bestehen des Audits sind im Auditdurchgang 2006-2009 mindestens 47 Punkte erforderlich, maximal können 63 Punkte erreicht werden. Wenn die Mindestpunktzahl nicht erreicht wird, wird die Möglichkeit eines ersten und ggf. eines zweiten Nachaudits im Abstand von drei Monaten eingeräumt. Danach ist die Molkerei berechtigt, die Milchabholung einzustellen. Sechs der Kriterien sind sogenannte KO-Kriterien, die unbedingt zu erfüllen sind. Mängel bei KO-Kriterien müssen sofort abgestellt werden, nach einer kurzen Frist kommt es zu einem Nachaudit. Ein zweites Nachaudit ist bei KO-Kriterien nicht möglich.

#### **4) Wer bezahlt die Hof-Audits?**

Die Kosten für die Hof-Audits nach QM Milch werden so niedrig wie möglich gehalten. Auch im Auditdurchgang 2006-2009 werden sie aus Gründen der Einheitlichkeit aus Mitteln der Landesvereinigung der Milchwirtschaft Niedersachsen e.V. und der Milchförderungsfonds getragen, so dass den Milcherzeugern keine direkten Kosten für die Hofabnahmen entstehen. Dies gilt nicht für Nachaudits beim Nichtbestehen des ersten Audits, diese müssen vom Landwirt direkt bezahlt werden.

#### **5) Was hat sich im Auditdurchgang 2006-2009 geändert?**

Auf unserer Homepage [www.milchwirtschaft.de](http://www.milchwirtschaft.de) unter „QM Milch“, dort unter „Neu: Auditdurchgang 2006-2009“, werden bei „Erläuterungen zur Checkliste 2006-2009“ alle wesentlichen Veränderungen im Vergleich zum Auditdurchgang 2003-2006 beschrieben.

## **Futter / Fütterung**

### **6) Was gilt im Bereich Fütterung?**

Grundsätzlich sollen nur schadstoffkontrollierte Futtermittel an Milchkühe verfüttert werden.

Die wesentliche Konsequenz, die sich daraus für die Milchlieferanten der niedersächsischen Molkereien ergibt, lässt sich auf folgende Kurzformel bringen:

**Für die Milchviehfütterung dürfen nur Futtermittel von Herstellern eingesetzt werden, die auf den QM-Futtermittellisten der Landesvereinigung der Milchwirtschaft Niedersachsen e.V. erscheinen. Für alle anderen Futtermittel muss die vorgeschriebene Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegen.**

### **7) Welche QM Milch-Futtermittellisten gibt es ?**

Es gibt zwei QM-Futtermittellisten:

Die bisherige

- **„QM-Futtermittelliste Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein“**  
speziell für Norddeutschland

sowie

die bundesweit gültige Liste

- **„Von QM Milch anerkannte QS-Einzelfuttermittelhersteller“**,

Beide Listen sind auf unserer Homepage [www.milchwirtschaft.de](http://www.milchwirtschaft.de) unter dem Stichwort „Futtermittelkontrolle“ einzusehen.

### **8) Ist der QS-Standard bei Futtermitteln ausreichend?**

Nein – nach wie vor reicht dies für QM Milch nicht aus, obwohl es in den letzten zwei Jahren eine weitgehende Annäherung von QM und QS auf dem Futtermittelsektor gegeben hat. Was noch fehlt, ist die Datenbank von QS, um die Ergebnisse der Rückstandsuntersuchungen der Futtermittelhersteller aufzunehmen. Solange die Datenbank noch nicht existiert, ist QM Milch darauf angewiesen, über Sondervereinbarungen die Ergebnisse der Rückstandsuntersuchungen von den Futtermittelherstellern zu erhalten. Daraus resultieren die beiden QM-Futtermittellisten.

### **9) Was ist bei den Lieferscheinen zu beachten?**

Auf den Lieferscheinen muss der Hersteller des Futtermittels aufgeführt werden. Dies gilt sowohl für Misch- als auch für Einzelfuttermittel. Wenn auf dem Lieferschein kein Hersteller genannt wird oder wenn der Hersteller nicht auf einer der beiden QM-Futtermittellisten gelistet ist, muss eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Futtermittellieferanten für das Futtermittel vorliegen.

**10) Worauf kommt es bei der Unbedenklichkeitsbescheinigung an?**

Wie oben erwähnt, muss für jedes Futtermittel, das von einem Hersteller stammt, der nicht auf einer der beiden QM-Futtermittellisten erscheint, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegen.

Mit der Unbedenklichkeitsbescheinigung garantiert der Hersteller oder Verkäufer die Einhaltung von Schadstoffobergrenzen. Der Vordruck für die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist ebenfalls auf unserer Homepage [www.milchwirtschaft.de](http://www.milchwirtschaft.de) unter dem Stichwort "Futtermittelkontrolle" einsehbar und kann von dort herunter geladen werden. Wichtig ist, diesen Vordruck zu benutzen bzw. darauf zu achten, dass der Inhalt vollständig auf der vom Futtermittelverkäufer ausgestellten Unbedenklichkeitsbescheinigung erscheint. Eigene Texte der Futtermittelverkäufer sind oft nicht vollständig.

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung muss nicht für jede einzelne Lieferung ausgestellt werden, sie kann sich auch auf die Belieferung über einen längeren Zeitraum, z. B. im Rahmen eines Kontraktes, beziehen.

**11) Welche Punktzahl gibt es zu den Fragen 4.1 und 4.2 der Checkliste, wenn keine Mischfuttermittel bzw. keine Einzelfuttermittel bzw. kein Futter von anderen Landwirten zugekauft wurden und deshalb auch keine entsprechenden Lieferscheine vorhanden sind?**

Es gibt jeweils einen Punkt, das Kriterium ist damit "neutral" gestellt.

## **Bestandsbuch Tierarzneimittel**

### **12) Reicht es aus, wenn allein die Anwendungs- und Abgabebelege des Tierarztes aufbewahrt werden?**

Nein, auf keinen Fall. Jede Anwendung eines apothekenpflichtigen Medikamentes muss entsprechend den gesetzlichen Vorschriften seit dem 24.9.01 vom Tierhalter in ein Bestandsbuch eingetragen werden.

Das Bestandsbuch muss folgende Angaben enthalten:

- Anzahl, Art und Identität der behandelten Tiere
- Standort der/s Tiere/s zum Zeitpunkt der Behandlung / in der Wartezeit
- Bezeichnung des Arzneimittels
- Nummer des tierärztlichen Anwendungs- und Abgabeleges
- Art der Verabreichung
- Verabreichte Menge
- Datum der Anwendung
- Wartezeit in Tagen
- Name der anwendenden Person

### **13) Gibt es das Bestandsbuch der Landesvereinigung noch?**

Ja - der Ordner der Landesvereinigung mit 100 Einzeltierkarten und 5 Karten zum Eintrag von Gruppenbehandlung ist noch in begrenzter Zahl vorhanden und kann bei der Landesvereinigung bestellt werden. Außerdem können Einzeltierkarten nachbestellt werden.

Die Bestellungen werden in folgender Stückelung angeboten:

(Die Preise sind Endpreise einschließlich Versand und MwSt und eines Zuschusses der Landesvereinigung bei Lieferanten von niedersächsischen Molkereien)

- kompletter Ordner (mit Erläuterungen, Verordnungstext, Kunststoff-Schuber): 14,27 Euro
- 100 Einzeltierkarten u. 5 Gruppenbehandlungskarten: 8,26 Euro
- 20 Gruppenbehandlungskarten: 2,19 Euro